

---

SJD / Motion Frei-Diepoldsau / Bürgi-St.Gallen / Kühne-Flawil vom 21. April 2009

## **Anpassungen an das Bundesgerichtsgesetz**

*Antrag der Regierung vom 5. Mai 2009*

Gutheissung.

*Begründung:*

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 88 ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist ein ausserordentliches Rechtsmittel mit aufsichtsrechtlichem Charakter. Der kantonale Gesetzgeber hat im Hinblick darauf in Art. 89 Abs. 2 VRP einen Weiterzug an das Verwaltungsgericht nicht vorgesehen. Dahinter steht der staatspolitische Grundgedanke, dass das Verwaltungsgericht nicht als Aufsichtsbehörde über die Regierung tätig sein soll (vgl. Botschaft zum III. Nachtrag zum VRP, in: ABI 1994, S. 2351). Nunmehr verlangt jedoch neues Bundesrecht, dass in Streitigkeiten als letzte kantonale Instanz ein Gericht entscheidet. Von dieser Regel sind nur Streitsachen ausgenommen, die vorwiegend politischen Charakter aufweisen (Art. 86 Abs. 2 und 3 des Bundesgerichtsgesetzes, SR 173.110). Damit wurde die gerichtliche Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit ausgeweitet. Aufgrund des neuen Bundesrechts hat das Verwaltungsgericht bereits in einem Urteil vom 3. April 2008 (publiziert auf [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)) festgehalten, dass es auf eine Beschwerde gegen einen Rechtsverweigerungsbeschwerdeentscheid der Regierung eintrete, wenn dieser nicht einen überwiegend politischen Charakter aufweise. Rechtsuchende können daher in solchen Fällen auch ohne Änderung des VRP unter Berufung auf das höherrangige Recht an das Verwaltungsgericht gelangen und erleiden somit keinen Nachteil. In diesem Sinn stösst die vorliegende Motion offene Türen auf. Art. 89 VRP ist gleichwohl bei nächster Gelegenheit an das neue Bundesrecht anzupassen. Die Vorbereitungsarbeiten hierfür sind im zuständigen Sicherheits- und Justizdepartement weitgehend abgeschlossen; das Departement sieht vor, die Gesetzesrevision im Zug der Einführung der eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnung vorzunehmen.